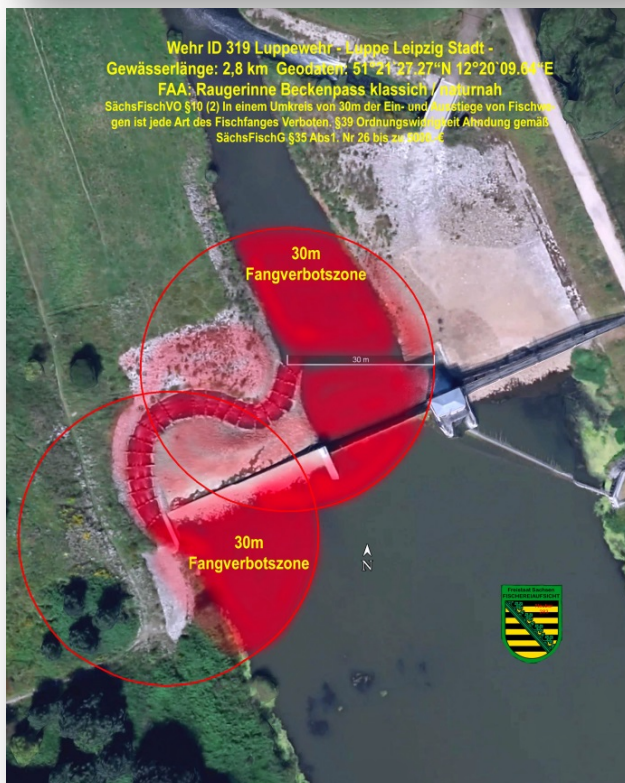
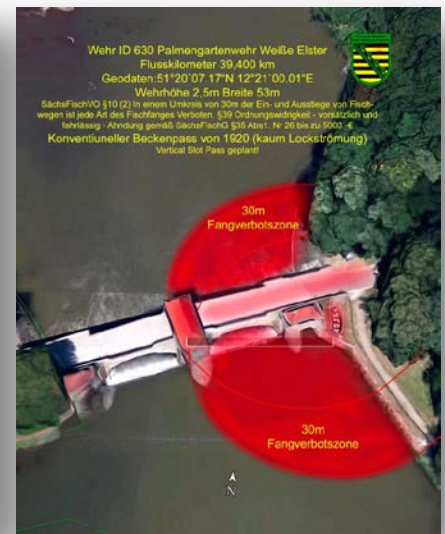
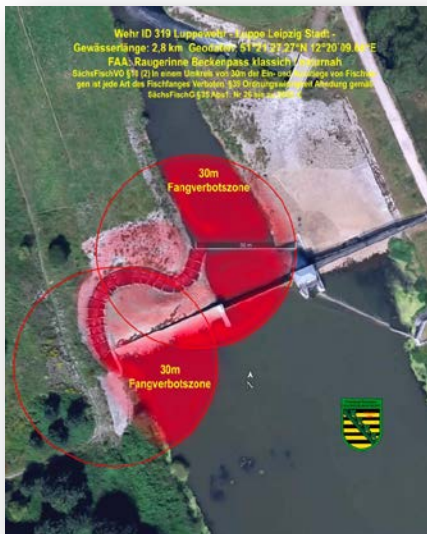


## Fischen in und an Fischwegen

§ 10 Abs. 2 SächsFischVO regelt -

In einem Umkreis von 30 m der Ein- und Ausstiege von Fischwegen ist jede Art des Fischfangs verboten.

Die unterschiedliche geographische Lage von Wehren oder Wasserkraftanlagen bedingt verschiedene Bauarten von Fischwegen.



Maßgeblich für den Vollzug des § 10 Abs. 2 SächsFischVO sind wasserbedeckte Kreisflächenteile mit einem Radius von 30 Metern, deren Mittelpunkte sich am Einstieg und am Ausstieg des Fischweges befinden. Innerhalb dieser Flächen dürfen keine Anbiss-Stellen im Rahmen der Angelfischerei und sonstige Fischfanggeräte ausgebracht werden.